



Tel.: 406 15 80 – 42 Dw
Fax: 406 15 80 - 54
E-Mail: kobvoe@kobv.at

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Wien, 08.04.2010

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010)

Stellungnahme des KOBV Österreich

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der KOBV Österreich erlaubt sich, zu dem o.g. Entwurf nachstehende Stellungnahme zu erstatten, die auch im elektronischen Wege an das Präsidium des Nationalrates übermittelt wird:

Durch den vorliegenden Entwurf soll eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt werden, wobei es für jedes Land und für den Bund je ein Verwaltungsgericht erster Instanz geben soll. Die Verwaltungsgerichte erster Instanz sollen grundsätzlich nach der ersten Administrativinstanz entscheiden, es soll somit nur mehr eine administrative Instanz geben, gegen deren Entscheidung das Verwaltungsgericht angerufen werden kann.

Die Einrichtung von Verwaltungsgerichten erster Instanz würde zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung durch die Neuschaffung der Gerichte und dem damit verbundenen Personalbedarf führen. Dass diese Kosten durch entsprechende Einsparungen kompensiert werden könnten, wird bezweifelt. Auch die Abwicklung der Verfahren wäre keinesfalls kostengünstiger.

Nach den Erfahrungen mit der durchschnittlichen Länge von Gerichtsverfahren ist auch nicht davon auszugehen, dass die Verfahren rascher abgewickelt werden würden, vielmehr gehen wir davon aus, dass es sogar zu einer Verlängerung der Berufungsverfahren kommen würde.

Andererseits würde die damit einhergehende Abschaffung der administrativen Berufungsbehörden in sehr spezifischen Bereichen (siehe unten) zu einem Verlust an Know-how und reichem Erfahrungswissen der bisher befassten Administrativbehörden und zu einem Verlust des Verwaltungsbehörden

innewohnenden Rechtsgestaltungsspielraumes führen. Eine Verbesserung des Rechtsschutzes kann somit im vorliegenden Entwurf keinesfalls erkannt werden.

Von der Abschaffung der administrativen Berufungsinstanzen wären auch die beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eingerichtete Berufungskommission (§ 13 a BEinstG) und die Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten (§ 1 BBKG) betroffen.

Die Berufungskommission entscheidet in Kündigungsangelegenheiten von begünstigten Behinderten als Berufungsinstanz gegen Bescheide des Behindertenausschusses (§ 8 BEinstG). Die Berufungskommission hat die Stellung einer Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag im Sinne der Art. 20 Abs. 2 und 133 Z 4 B-VG, die gemäß Art 151 Abs. 42 Z 3 (Anlage A/Z15) aufgelöst werden würde.

Die Tätigkeit im Rahmen der Berufungskommission erfordert spezielle Fachkenntnisse. Der Vorsitzende muss ein in Arbeits- und Sozialrechtssachen tätiger oder tätig gewesener Richter des Dienststandes sein, und gehören der Kommission Vertreter von Menschen mit Behinderungen sowie von Arbeitnehmern und Arbeitgebern an. Gerade diese Behörde hat in der Vergangenheit mehrfach bewiesen, dass es durch Fachkompetenz und durch den Gestaltungsspielraum einer Administrativinstanz (z.B. Hinweis auf Förderungen für den Arbeitgeber durch das Bundessozialamt bei Beschäftigung von begünstigten Behinderten) möglich ist, im Interesse von Menschen mit Behinderungen durch Beiziehung von Sachverständigen und durch mittelbare Einschaltung von Förder- und Beratungseinrichtungen zur Sicherung von Arbeitsplätzen von Menschen mit Behinderungen beizutragen. Die Veränderung dieser Struktur in Richtung Verwaltungsgerichtsbarkeit im Sinne des vorliegenden Entwurfes würde diese überaus positiven Gestaltungsspielräume zur Integration von Menschen mit Behinderung im Erwerbsleben fast zur Gänze beseitigen.

Die Bundesberufungskommission entscheidet in zweiter und letzter Instanz in Angelegenheiten des Sozialentschädigungsrechtes, des Behinderteneinstellungsgesetzes (§ 19 a Abs. 1 BEinstG) und des Bundesbehindertengesetzes (§§ 38 Abs. 3 und 45 Abs. 3 BBG). Mitglieder der Bundesberufungskommission müssen über besondere Erfahrungen auf dem Gebiete des Sozialrechtes verfügen (§ 4 Abs. 8 BBKG). Auch diese Behörde hat in Anbetracht der Spezialität der Materie durch Fachkompetenz, breites Erfahrungswissen und Einheitlichkeit der Rechtssprechung zur Rechtssicherheit der Betroffenen wesentlich beigetragen.

Beide Berufungsbehörden zeichnet auch aus, dass die Verfahren im Interesse der Beteiligten rasch abgewickelt werden.

Es ist zu befürchten, dass die Abschaffung dieser administrativen Berufungsinstanzen für Menschen mit Behinderungen zu einer massiven Verschlechterung führen würde, weshalb wir uns grundsätzlich dagegen aussprechen.

Für den Fall, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der im Entwurf enthaltenen Form dennoch in Kraft tritt, wird bereits jetzt angemerkt, dass für die oben genannten

Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen oder Versorgungsberechtigte nach den Sozialentschädigungsgesetzen betreffen, hinsichtlich der Organisationsregelung in den einfachgesetzlichen Regelungen jedenfalls vorzusehen ist, dass die Entscheidungen durch Fachsenate unter Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern zu treffen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die Senatsmitglieder über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet des Sozialrechtes und des Sozialentschädigungsrechtes verfügen und die fachkundigen Laienrichter aus dem Kreis der Menschen mit Behinderungen bzw. der Versorgungsberechtigten nach den Sozialentschädigungsgesetzen nominiert werden.

Im Bereich der Berufungen gegen Bescheide des Behindertenausschusses (§ 8 BEinstG) wäre es darüber hinaus zweckmäßig vorzusehen, dass dem Verfahren ein informierter Vertreter des Bundessozialamtes beigezogen wird, um durch die Prüfung und das Anbot von Förderungsmöglichkeiten für den Arbeitgeber durch das Bundessozialamt zur Sicherung von Arbeitsplätzen von Menschen mit Behinderungen beizutragen, was wiederum in vielen Fällen zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen könnte.

Der KOBV Österreich ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
f.d.

Der Präsident:

Die Generalsekretärin:

Mag. M. Svoboda eh

Dr. Regina Baumgartl eh